



Ergänzung zum Schulvertrag für Schülerinnen/Schüler im Modell GanzTakt⁺

Die Schülerin/Der Schüler (Vorname/Name)
geboren am in
nimmt im Schuljahr 2023/2024 am Unterricht in der GanzTakt⁺-Klasse teil.

§ 1 GanzTakt⁺

Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Bildungsangebote erfolgen in einer GanzTakt⁺-Klasse. Für die angemeldete Schülerin/den angemeldeten Schüler besteht eine ganztägige Teilnahmepflicht

jeweils dienstags und donnerstags von 07.55 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bei GanzTakt⁺ bilden vormittägliche und nachmittägliche Aktivitäten ein zusammenhängendes Konzept. Neben den Unterrichtsstunden werden Übungs- und Studierzeiten sowie verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten. Auf einen individuellen Förderbedarf einzelner Schülerinnen/Schüler wird Rücksicht genommen.

§ 2 Teilnehmerbeitrag

- (1) Vom Schulträger wird für die Teilnahme an einer GanzTakt⁺-Klasse ein monatlicher Teilnehmerbeitrag (September - Juli) in Höhe von € 70,00 zuzüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Regelungen in § 9 Ziffern 2 bis 5 des Schulvertrages gelten für den Teilnehmerbeitrag (mit Ausnahme des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung) entsprechend.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung beläuft sich für die beiden rhythmisierten Unterrichtstage auf monatlich € 35,00. Die Einzugsmodalitäten obliegen der Schulleitung. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler die Mittagsverpflegung ganz oder zum Teil nicht in Anspruch nimmt. Ausnahmen sind möglich bei länger andauernder Abwesenheit infolge Erkrankung, gewährter Befreiung oder Beurlaubung im Sinne des § 20 BaySchO.

- (2) Die Erhebung von Schulgeld (§ 9, Ziffer 1 des Schulvertrages) bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

§ 3 Abmeldung, Kündigung

Die Vereinbarung über die Teilnahme an der GanzTakt⁺-Klasse wird für das Schuljahr 2023/2024 geschlossen.

Eine vorzeitige Abmeldung kann nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht absehbar waren, gestattet werden.

Abweichend von § 8, Ziffern 3 und 4 des Schulvertrages ist eine Kündigung nur zum Schuljahresende möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 8 Ziffer 5 des Schulvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Bestimmungen des Schulvertrages

Die Bestimmungen des Schulvertrages vom werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Mindelheim, den , den

.....
Renate Sander
Schulleiterin

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter